

Elektronische Registerführung bei den Standesämtern

In der Vergangenheit wurden die Personenstandsfälle (Geburt, Heirat, Lebenspartnerschaft und Tod) bei den Standesämtern in Papierregistern beurkundet. Seit 1. Januar 2009 können elektronische Personenstandsregister eingerichtet werden, ab 1. Januar 2014 sind sie in ganz Deutschland zwingend vorgeschrieben. Auch die rund 1.300 Träger der bayerischen Standesämter sind aufgrund dieser bundesrechtlichen Vorgabe verpflichtet, elektronische Personenstandsregister und Sicherungsregister einzurichten oder bei einem geeigneten IT-Dienstleister im Wege der Auftragsdatenverarbeitung führenzulassen.

Die Länder wurden im Personenstandsgesetz ermächtigt, jeweils auf Landesebene ein zentrales elektronisches Personenstandsregister (ZEPR) einzurichten. Ein ZEPR ermöglicht es den angeschlossenen Standesämtern, auch die Registereinträge der anderen angeschlossenen Standesämter zu benutzen. Ein ZEPR ist dabei kein eigenes Personenstandsregister, kein neuer, zusätzlicher Datenbestand, sondern ein automatisiertes Abrufverfahren, das auf den elektronischen Personenstandsregistern der angeschlossenen Standesämter aufbaut.

Zur Verbesserung des Bürgerservices sowie der Qualität und Wirtschaftlichkeit der Verwaltungsarbeit wird in Bayern im Zuge der Umstellung der Standesämter auf die elektronische Registerführung ein ZEPR eingerichtet. Bürger können dann bayernweit bei den Standesämtern aus Personenstandseinträgen Auskünfte oder Personenstandsurkunden erhalten, vorausgesetzt die Personenstandseinträge sind bereits elektronisch beurkundet oder nacherfasst. Bisher musste sich ein Bürger immer an das Standesamt wenden, das den Personenstandsfall beurkundet hat. Bundesweit ist dieser Dienst nicht möglich, da eine Vernetzung der Landessysteme bundesrechtlich nicht vorgesehen ist.

Das ZEPR wird technisch durch die Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern (AKDB) betrieben. Sie ist ein erfahrener Dienstleister der Kommunen. Voraussetzung für die Einrichtung des ZEPR war die Verpflichtung aller bayerischen Standesämter, ihre elektronischen Personenstandsregister und Sicherungsregister an zentraler Stelle bei der AKDB aufbauen und dort in ihrem Auftrag betreiben zu lassen. Nur durch eine solche Verpflichtung konnte vermieden werden, dass heterogene technische Strukturen entstehen, die die Einrichtung eines ZEPR erheblich erschwert oder gar unmöglich gemacht hätten.

Seit 30. Juni 2013 sind alle Standesämter an das ZEPR angeschlossen und können damit vor dem gesetzlich vorgegebenen Termin 1. Januar 2014 elektronisch beurkunden.